

Hinweise **für Anträge auf Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für** **Kleinkläranlagen als Nachrüstung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen** **nach DIN 4261-1**

– 08/2011 –

Antragsteller mit gültiger allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung für die Anwendung von gemäß DIN EN 12566-3 CE-gekennzeichneten Kleinkläranlagen in Deutschland (sog. Anwendungszulassung), können auch einen Antrag auf Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Nachrüstung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen nach DIN 4261-1 zu Kleinkläranlagen (sog. Nachrüstungszulassung) stellen.

Unter Nachrüstung wird hierbei ausschließlich der Umbau bestehender Abwasserbehandlungsanlagen nach DIN 4261-1 zu belüfteten Kleinkläranlagen mit Komponenten der CE-gekennzeichneten Kleinkläranlage verstanden. Der Ersatz von Behältern bzw. der Neueinbau weiterer Behälter sind nicht Zulassungsgegenstand und müssen im Einzelfall durch die unteren Wasserbehörden genehmigt werden.

Der Bezug auf die bereits bestehende Anwendungszulassung regelt die Bestimmung der Ablaufklasse auf der Grundlage der praktischen Prüfung der Reinigungsleistung. Die Komponenten für die Nachrüstung werden durch das Konformitätsbescheinigungsverfahren der CE-gekennzeichneten Kleinkläranlage geregelt.

Der Antrag auf Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Nachrüstung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen kann formlos gestellt werden bzw. es kann das Formblatt für Anträge aus dem Internet verwendet werden (www.dibt.de).

In dem Antrag ist auf eine gültige Anwendungszulassung (Angabe der Zulassungsnummer) für das verwendete klärtechnische System hinzuweisen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

1. Zeichnungen im Format DIN A 4, aus denen der Aufbau der Kleinkläranlagen, die Baureihe und sämtliche Einbauten hervorgehen. Die Zeichnungen sind zu bemaßen, die Maße der Baureihe (anzuschließende Einwohner) können in tabellarischer Form übergeben werden. Der Abwasser- und Schlammfluss muss dargestellt werden.
2. Klärtechnische Tabelle mit den erforderlichen Angaben zur Vorbehandlung, Biologie und Nachbehandlung entsprechend den Zulassungsgrundsätzen des DIBt.
Dabei ist es ausreichend, die vorgeschriebenen Mindesthöhen und -volumina anzugeben.
Die Zulassungsgrundsätze sind erhältlich beim DIBt unter (www.dibt.de oder) Tel: 030/787 30 353 bzw. Email: sse@dibt.de.
3. Ausführliche Beschreibung des Verfahrens, aus der Anwendbarkeit, Wirkungsweise und erwartete Leistung (Ablaufklasse angeben) hervorgehen.
4. Betriebsanleitung (Betrieb und Wartung), wie sie dem späteren Betreiber ausgehändigt werden soll.
5. Einbauanleitung, die die wesentlichen Parameter aus der betrieblichen Einbauanleitung enthält.
Diese Anleitung soll zur Information dienen und ca. 1 bis 3 Seiten umfassen. Insbesondere soll hier auf besondere Maßnahmen zur Herrichtung bestehender Behälter und auf den Einbau und Anschluss der klärtechnischen Komponenten eingegangen werden.

Die durch die Bearbeitung eines Antrages entstehenden Kosten (Gebühren und Auslagen) werden nach der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik gemäß Gebührenverordnung festgesetzt (in der Regel betragen die Gebühren 75 % der Gebühr für die zugehörige Anwendungszulassung).

Die eingereichten Unterlagen werden beim Deutschen Institut für Bautechnik auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft. Der Antragsteller wird über eventuell nötige Überarbeitungen der technischen Unterlagen informiert.